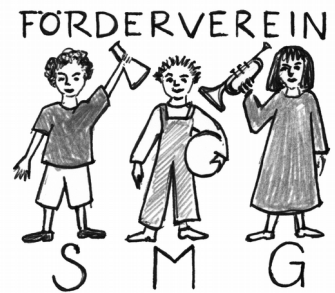


Förderverein St. Matthias-Gymnasium e.V.
Digoinstr. 1
54568 Gerolstein

Tel: 06591/94987-0
Fax: 06591/94987-29



SATZUNG

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der am 30.09.1985 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein des St. Matthias-Gymnasiums, 54568 Gerolstein e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Wittlich unter der Nr. 43/668/2025/0-II/2 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Förderung des Gymnasiums in dessen Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist 54568 Gerolstein.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere nach schriftlicher Mahnung bei Nichtzahlung des Beitrages.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag gemäß der Beitragsordnung.
2. Über etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.
3. Mitglieder während der Ausbildung zahlen einen reduzierten Beitrag.

§ 5

Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
2. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von der/dem Geschäftsführer/in nach Bedarf einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im örtlichen Amtsblatt und auf der Homepage des St. Matthias-Gymnasiums unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen wenigstens 14 Tage liegen.
2. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch die/dem Vorsitzende/n eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
3. Im 1. Quartal des Vereinsjahres (gleich Kalenderjahr) findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gemäß Abs. 1 eingeladen wird. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht und Jahresrechnungen für das abgelaufene Jahr
 - b) Rechnungsprüfungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes bestehend aus Vorstandsvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführers/in und zwei Beigeordneten (alle 2 Jahre)
 - e) Wahl der 2 Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
 - f) Anträge auf Förderung
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzende/n (Versammlungsführer/in) und von der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 7 Personen wovon 5 von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die/der Schulleiter/in und die/der jeweilige Schulleiternsprecher/in sind geborene Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n und die/den Geschäftsführer/in und 2 Beigeordnete. Mit der Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand auch eine nicht dem Förderverein angehörende Person beauftragen. Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt jedoch nach den Weisungen der/des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. seiner/seines Stellvertreters/in den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzende/n (Versammlungsleiter/in) und der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide vorsitzende Mitglieder sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Vulkaneifel, der es satzungsgemäß zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Gerolstein, den 25. März 2014